

(C)

589. Sitzung

Bonn, den 20. Mai 1988

Beginn: 9.43 Uhr

Präsident Dr. Vogel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 589. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** des Hauses bekanntzugeben.

Aus der Regierung des Landes **Nordrhein-Westfalen** und damit aus dem Bundesrat ist mit Ablauf des 30. April 1988 Herr Minister Dr. Diether Posser ausgeschieden. Ich habe bereits in der letzten Sitzung Gelegenheit gehabt, Herrn Kollegen Posser für seine langjährige Mitarbeit im Bundesrat zu danken.

Mit Wirkung vom 10. Mai 1988 hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen beschlossen, Herrn Minister Dr. Herbert Schnoor, der bislang dem Hause als stellvertretendes Mitglied angehört hat, zum ordentlichen Mitglied zu bestellen.

Weiterhin wurde mit Wirkung vom selben Tage Herr Minister Heinz Schleußer zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt. Herrn Kollegen Schleußer wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute Zusammenarbeit.

Mit Wirkung vom 18. Mai 1988 ist nach der Übernahme des Amtes des **Bundesministers der Verteidigung** aus dem Senat des Landes **Berlin** Herr Senator Professor Dr. Rupert Scholz ausgeschieden.

Herr Kollege Scholz hat dem Bundesrat zunächst als stellvertretendes und dann als ordentliches Mitglied insgesamt fast sieben Jahre angehört. Den größten Teil dieser Zeit hat er als **Senator für Bundesangelegenheiten** und **Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund** in für den Bundesrat besonders bedeutender Position gewirkt. Seine ausgeprägte Sachkenntnis hat ihm die allseitige Anerkennung der Mitglieder des Hauses eingetragen.

Mit dem Amt des Bundesministers der Verteidigung übernimmt er eine schwierige, aber zugleich wohl auch ungewöhnlich interessante Aufgabe. Herr Senator Professor Scholz hat für den Bundesrat in der Nordatlantischen Versammlung mitgewirkt. Das Bündnis, in dem und zu dem die Bundesrepublik Deutschland steht, ist ihm von daher vertraut.

Im Namen des Bundesrates danke ich Herrn Kollegen Scholz für die engagierte Mitarbeit im Plenum, in den Ausschüssen und im Ständigen Beirat und wünsche ihm für sein neues Amt eine glückliche Hand.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 24 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, Punkt 24 vorzuziehen und nach Punkt 3 aufzurufen.

Gibt es noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir beginnen mit Tagesordnungspunkt 1:

Gesetz zur Änderung des **Hypothekendarlehenbankgesetzes** und anderer Vorschriften für Hypothekendarlehenbanken (Drucksache 183/88). (D)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Eine Ausschlußempfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über **Kapitalanlagegesellschaften** — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 199/88)

Zur Begründung des Gesetzentwurfs des Landes Niedersachsen erteile ich Herrn Minister Hirche das Wort.

Hirche (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesrepublik Deutschland bringt gute Voraussetzungen mit, um sich im internationalen Wettbewerb der Finanzplätze auch künftig zu behaupten. Wichtige Maßnahmen, wie die **Einführung des geregelten Marktes** als neues Börsensegment, die **Lockerung der Anlagevorschriften für Versicherungsunternehmen**, die **Zulassung von Beteiligungsgesellschaften**, die **Zulassung von Beteiligungsgesellschaften**, sind zum 1. Januar 1987 in Kraft getreten und greifen inzwischen.

Hirche (Niedersachsen)

- (A) Der deutsche Kapitalmarkt zählt zu den freizügigen in der Welt. Dennoch fehlen nach wie vor die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auflage von **Geldmarktfonds**. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Vorbereitung des **EG-Binnenmarktes** 1992 hat die Niedersächsische Landesregierung die heutige Initiative ergriffen.

Geldmarktfonds, die sich auf die Anlage in kurzfristigen Geldpapieren — wie Schatzanweisungen, Schatzwechsel, Kassenobligationen, Einlagen-Zertifikate oder Schuldscheindarlehen — spezialisieren, sollen die bislang vorhandene Lücke zwischen klassischen Wertpapierfonds und dem Sparkonto bzw. Termineinlagen schließen.

Für private Anleger, die die teilweise hohen Mindestanlagesummen für die Direktanlage in Geldmarktpapieren nicht aufbringen können, soll sich über die neue Form der **Investmentfonds** der Zugang zum Geldmarkt eröffnen. Für Unternehmen aus Handel und Industrie sowie für Banken, Versicherungen und die öffentliche Hand soll zugleich ein **Refinanzierungsinstrument** geschaffen werden, um die Versorgung mit kurzfristigen Finanzmitteln zu verbessern.

Die Deutsche Bundesbank hat sich in ihrer Erklärung vom Mai 1986 frühzeitig gegen eine Begebung von DM-Geldmarktfonds auf In- und Auslandsmärkten ausgesprochen und diese Haltung kürzlich noch einmal klargestellt. Sie sieht vor allem Probleme bei der **Mindestreservpolitik** und der **Geldmengensteuerung**. Anteile von Geldmarktfonds haben für sie den Charakter von Sichteinlagen. Die Schaffung von Geldmarktfonds wertet sie als Versuch, die Mindestreservvorschriften zu umgehen.

(B)

Die Erfahrungen des Auslands mit Geldmarktfonds bestätigen die Argumente der Deutschen Bundesbank nicht. Untersuchungen über das Zahlungsverhalten aus den USA zeigen, daß diese **Fonds** nicht als Girokonto, sondern als **Anlagekonto verwendet** werden. Die Befürchtung einer Umgehung der Mindestreservvorschriften ist unbegründet; denn fast alle durch den niedersächsischen Gesetzentwurf einbezogenen Geldmarktpapiere, wie z. B. DM-Einlagen-Zertifikate, sind mindestreservpflichtig.

Eine generelle Einbeziehung von Investment-Zertifikaten in die Mindestreservpflicht würde andererseits Investmentsparer einer doppelten Mindestreservpflicht unterwerfen bzw. sie schlechter als Direktanleger stellen. Denn legt z. B. ein Direktanleger in Geldmarktpapieren des Staates oder des Unternehmenssektors an, ist seine Anlage mindestreservfrei. Würde er in den gleichen Papieren via Geldmarktfonds anlegen, wäre er bei einer Mindestreservpflicht von Geldmarktfondskonten mindestreservpflichtig.

Auch in den USA wurde in Geldmarktfonds zunächst eine Gefahr für eine wirksame Geldmengenkontrolle gesehen und deshalb 1980 eine **Mindestreservpflicht für Fondsanteile** eingeführt. Mit der Aufnahme der Anteilscheine von Geldmarktfonds in die Geldmengendefinition M 2 oder M 3 ist dort die Mindestreservediskussion abgeschlossen worden. Entsprechend dem amerikanischen Vorbild könnten die Definition der Geldmenge M 3 erweitert und damit

das Problem der **Geldmengensteuerung** gelöst werden.

Finanzinnovationen, wie Geldmarktfonds, erschweren zwar grundsätzlich die Geldmengensteuerung. Da sie aber einem Bedürfnis des Marktes entsprechen, sollte der nötige Freiraum für die Auflage dieser Fonds gewährt werden. Dies liegt gerade im Interesse der Volkswirtschaft insgesamt; denn Finanzierungsinnovationen erhöhen die **Kapitalmobilität**, wirken disziplinierend auf Zinsen und Preise und damit inflationsdämpfend. Die für die Geld- und Kapitalmarktpolitik Verantwortlichen müssen deshalb von der Sachlage her am **Wettbewerb unter den Kreditinstituten** und damit auch an der Einführung von Geldmarktfonds interessiert sein.

Die positiven Erfahrungen des Auslands sprechen für eine zügige Einführung von Geldmarktfonds auch in der Bundesrepublik Deutschland. Die Barrieren gegen Geldmarktfonds werden im Hinblick auf den einheitlichen Binnenmarkt 1992 ohnehin fallen. Es muß deshalb in unserem Interesse liegen, die Anlage in Geldmarktfonds deutschen Rechtsregeln zu unterwerfen und über die Einführung von Geldmarktfonds Kapitalabflüssen ins Ausland zu begegnen.

Würde der Gesetzgeber jetzt nicht handeln, würden über kurz oder lang die deutschen Investmentfonds und auch die deutsche Kredit- und Versicherungswirtschaft veranlaßt, Gesellschaften z. B. in Luxemburg zu gründen und die Geldmarktfondsanteile am deutschen Markt zu plazieren.

Die Zeit drängt. Deshalb ist zu wünschen, daß die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates, vorbereitet durch einen Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses, zügig beraten. Das Plenum könnte dann in absehbarer Zeit über die Einbringung beim Bundestag beschließen.

Für das kommende Beratungsverfahren bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Minister! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Den Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen weise ich zur weiteren Beratung dem **Finanzausschuß** — federführend — und dem **Wirtschaftsausschuß** zu.

Ich rufe Punkt 3 auf:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von **Fragen der Staatsangehörigkeit** — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 207/88).

Das Wort hat Herr Senator Lange.

Lange (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland wiederholen mit diesem vorliegenden Gesetzesantrag ihre Initiative vom Juli 1986, die seinerzeit im Bundesrat leider nicht die erforderliche Mehrheit gefunden hat.

Wir haben uns zu diesem ungewöhnlichen Schritt entschlossen, weil das Bedürfnis nach einer **Erleichterung beim Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit für die Angehörigen der sogenannten zweiten**

Lange (Hamburg)

Ausländergeneration mittlerweile noch stärker geworden ist, weil inzwischen entsprechende Forderungen aus nahezu allen politischen Lagern erhoben werden, weil die Bundesregierung hier — wie in den übrigen ausländerpolitischen Bereichen auch — untätig geblieben ist, so daß uns eine Länderinitiative geboten zu sein scheint, und weil der von den antragstellenden Ländern — unter damaliger Mitwirkung Hessens — erarbeitete Gesetzentwurf als die sachlich beste Lösung erscheint.

Aus genau diesen Gründen bitte ich die Vertreter der übrigen Länder sehr herzlich darum, den Antrag zu unterstützen, damit Bundesregierung und Bundestag im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit haben, die Vorschläge zu prüfen.

Ich meine, es liegt im Interesse aller Bundesländer, dem eingewanderten Bevölkerungsteil ein deutliches Angebot zum Erwerb aller staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu machen. Damit wird deutlich, daß wir die **Verleihung der Staatsangehörigkeit als Abschluß des tatsächlichen Integrationsprozesses** ansehen. Nur so kann den vielfältigen Forderungen nach einer Teilhabe an den politischen Entscheidungen in unserem Land auf allen Ebenen in verfassungskonformer Weise wirklich entsprochen werden.

Der hier vorliegende Entwurf hat eine **doppelte Zielsetzung**: Zum einen will er kurzfristig den jungen Ausländern, die jetzt Deutsche werden wollen und in die einheimische Bevölkerung völlig integriert sind, die Einbürgerung erleichtern — das geht aus § 2 hervor —; zum anderen zielt er langfristig auf eine völlige staatsangehörigkeitsrechtliche Eingliederung der Nachkommen des gesamten eingewanderten ausländischen Bevölkerungsteils ab. Das ist in § 1 unseres Entwurfs vorgesehen.

Beide Aspekte bedürfen einer besonderen Betrachtung. Hinsichtlich der kurzfristigen Einbürgerungserleichterung für die Angehörigen der zweiten Ausländergeneration, d. h. für die hier geborenen oder im frühen Kindesalter eingewanderten Kinder der von uns angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer, besteht über die parteipolitischen Grenzen hinweg ein weitgehender Konsens, und zwar sowohl hinsichtlich des zu begünstigenden Personenkreises als auch hinsichtlich des inhaltlichen Ausmaßes der Begünstigung.

Kontrovers, meine Damen und Herren, ist nur die Frage, ob diese Begünstigung durch Einräumung eines gesetzlichen Einbürgerungsanspruchs oder durch die Änderung der Praxis der Einbürgerungsbehörden durch Lockerung der Verwaltungsvorschriften gewährt werden soll. Wir — die beantragenden Länder — halten die **Einräumung eines gesetzlichen Anspruchs** aus folgenden Gründen für die bessere Lösung. Einer gesetzlichen Anspruchsregelung kommt eine deutliche Signalwirkung zu. Sie hat durch ihre Publizität, Transparenz und Einklagbarkeit einen eigenen Wert. Damit enthält eine solche Lösung ein weitergehendes Angebot als eine inhaltlich gleiche Regelung durch Verwaltungsvorschrift, obwohl auch diese zu einer Ermessensbindung und damit für die Begünstigten zu einer im Ergebnis vergleichbaren gerichtlichen Durchsetzbarkeit führt.

Eine gesetzliche Anspruchsregelung löst in rechtlich einwandfreier Weise alle Probleme, die bei den betreffenden jungen Ausländern, z. B. wegen einer noch fehlenden beruflichen Eingliederung, entstehen können. (C)

Durch die Schaffung eines gesetzlichen Einbürgerungsanspruchs wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht. Die Einbürgerungsbehörden können bei gleicher Personalausstattung einer stärkeren Nachfrage entsprechend begegnen.

Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung wird der staatsangehörigkeitsrechtliche Grundsatz beibehalten, daß die Einbürgerung im Prinzip an die Bereitschaft zur **Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft** geknüpft wird. Dies halten wir weiterhin für erforderlich.

Wir wollen einerseits jede Form von Druck oder Zwang auf den ausländischen Bevölkerungsteil vermeiden, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen. Andererseits sollen aber nur die Ausländer eingebürgert werden, die sich unserem Staat bereits so weitgehend zugehörig fühlen, daß sie bereit sind, ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Wir wollen keine Staatsangehörigen, die sich eindeutig einem anderen Staat zugehörig fühlen und die deutsche Staatsangehörigkeit nur aus Opportunitätsgründen begehren.

Meine Damen und Herren, hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen langfristigen **generellen Eingliederung der Enkel der eingewanderten ausländischen Arbeitnehmer** in den deutschen Staatsverband besteht kein so weitgehender Konsens. In der öffentlichen ausländerpolitischen Diskussion ist diese Frage bislang kaum behandelt worden. Dennoch ist sie für die Zukunft unseres Staates von wesentlicher Bedeutung. (D)

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die **Große Anfrage der SPD zur Fortentwicklung des Ausländerrechts** vom 3. Oktober 1984 völlig zu Recht darauf hingewiesen, daß es auf Dauer kein Staat hinnehmen kann, daß ein zahlenmäßig bedeutender Teil der Bevölkerung über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft und außerhalb der Loyalitätspflichten ihm gegenüber steht.

Auch die Bundesrepublik kann es sich nicht leisten, auf Dauer die Nachkommen von mehr als vier Millionen eingewanderten ausländischen Arbeitnehmern als einen außerhalb der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten stehenden Bevölkerungsteil im Lande zu haben. Daher bedarf es in dieser Frage einer zukunftsorientierten gesetzlichen Regelung. Diese Regelung ist auch jetzt geboten und sollte nicht auf die Zukunft verschoben werden, weil bereits heute die Enkel der ersten Einwanderer, die sogenannte dritte Ausländergeneration, geboren werden.

Und schließlich ist bei diesen Überlegungen zwingend davon auszugehen, daß die staatsangehörigkeitsrechtliche Eingliederung eines ausländischen Bevölkerungsteils in Millionenhöhe nicht mit dem Mittel der klassischen Individualeinbürgerung — auch nicht bei Einräumung von Einbürgerungsansprüchen — gelöst werden kann.

Lange (Hamburg)

- (A) Durch den in § 1 des Entwurfs vorgesehenen Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt in zweiter Generation im Inland werden die Enkel des eingewanderten Bevölkerungsteils erfaßt. Bei ihnen kann die Integration als abgeschlossen vorausgesetzt und darüber hinaus angenommen werden, daß die inneren Bindungen an den Heimatstaat der Großeltern gegenüber einem Zugehörigkeitsgefühl zu unserem Staat zurücktreten.

Eine generelle Regelung — nunmehr zwangsläufig auch unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit — erscheint auf dieser Grundlage vertretbar und geboten. Um aber auch hier jede Form einer Zwangseinbürgerung auszuschließen, sieht der Entwurf ein **Ausschlagungsrecht** vor.

Meine Damen und Herren! Ein grundsätzlicher **Vorteil** der Entwurfsfassung liegt darin, daß das Problem der staatsangehörigkeitsrechtlichen Eingliederung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die keinen Einbürgerungsantrag gestellt haben, in der dritten Generation gelöst wird. Dadurch erübrigt sich ein Schlußgesetz zu Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Ein weiterer **Vorteil** besteht darin, daß die Staatsangehörigkeit in Zukunft für alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Abstammungsdeutschen in einfacher Weise nachgewiesen werden kann; es genügt die Vorlage von zwei standesamtlichen Urkunden.

Ich bin mir bewußt, daß die vorgeschlagene Regelung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht neu ist. Das hat einfach seinen Grund darin, daß in der Vergangenheit ein vergleichbares Problem einer Masseneinwanderung noch nicht zu bewältigen war.

- (B)

Das Neue an dieser Lösung sollte uns aber nicht den Blick für ihre Vorteile verstellen. Jeder, der diese Regelung nur deshalb ablehnt, weil sie neu ist oder weil mit ihr *ius soli*-Elemente in das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht übernommen werden, die diesem von der Tradition her fremd sind, sollte zugleich sagen, wie man es anders — vor allen Dingen besser — machen kann. — Vielen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Senator!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. von Waldenfels (Bayern).

Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Freistaat Bayern lehnt den vorliegenden Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit ab. Wir sehen für die darin enthaltenen Vorschriften keinen Bedarf.

Das Staatsangehörigkeitsrecht gehört zu den wesentlichen Grundnormen unseres Staates. Sie sollten nur angetastet werden, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis vorhanden ist. Das ist nach unserer Auffassung nicht der Fall. Jeder ausländische Mitbürger, der sich in unsere Gesellschaft eingefügt hat und sich erkennbar unserem Staate zuwendet, kann nämlich bereits nach dem geltenden Staatsangehörigkeitsrecht eingebürgert werden.

Der Freistaat Bayern sieht deshalb keinen Anlaß, die tragenden Grundsätze des Staatsangehörigkeitsrechts, wie die **Ermessenseinbürgerung auf Antrag**, die **vorherige Integration** und Hinwendung des Bewerbers zu Deutschland und die **Vermeidung von Mehrstaatigkeit**, aufzugeben. Die Bedeutung dieses Normenbereiches verbietet es nach unserer Auffassung jedenfalls von vornherein, tagespolitische Erwägungen oder reformatorisches Geltungsbedürfnis zum Maßstab für grundlegende Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts zu machen.

Freilich, auch wir sehen, daß es kein Staat auf Dauer hinnehmen kann, wenn ein zahlenmäßig bedeutender Teil der Bevölkerung über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft und außerhalb der **Loyalitätspflichten gegenüber dem Staat** steht. In der Tat fällt auf, daß sich von etwa drei Millionen Ausländern, die heute schon die bestehenden Einbürgerungsvoraussetzungen im wesentlichen erfüllen, jährlich nur etwa 14 000 einbürgern lassen.

Die Bayerische Staatsregierung sieht jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der vorliegende Gesetzesentwurf Auswirkungen auf die Einbürgerungsbereitschaft unserer ausländischen Mitbürger haben könnte. Eine **Anspruchseinbürgerung** bedarf der Initiative des Bewerbers, der Antragstellung, ebenso wie die **Ermessenseinbürgerung**. Wenn es daran fehlt, läuft die vorgesehene Regelung leer.

Vor einem so tief reichenden Schnitt in die hergebrachten Grundsätze unseres Staatsangehörigkeitsrechts muß deshalb nach unserer Auffassung die gründliche Erforschung der Rechtstatsachen stehen. Es muß eine Erhebung angestellt werden, die wissenschaftlich fundiert in repräsentativem Querschnitt das **Einbürgerungsverhalten** unserer ausländischen Mitbürger erforscht, ihre **Motive** und **Zielvorstellungen** erkundet und daraus folgert, welche Mittel geeignet sind, die Zuwendung unserer ausländischen Mitbürger zu unserem Staat zu fördern.

Die Einbürgerung als Mittel der Integration ist hierfür nicht der geeignete Weg. Sie bezieht Ausländer lediglich formal in unsere staatliche Gemeinschaft ein und kann die Zuwendung kraft eigenen Entschlusses nicht ersetzen.

Diese Gesichtspunkte sprechen auch gegen die in der Vorlage vorgenommene Unterstellung, der Anspruchserwerb der zweiten und der Geburtserwerb der dritten Generation seien lediglich der förmliche Abschluß einer durch den Aufenthalt in unserem Lande von selbst eingetretenen Integration. Wäre dies richtig, müßte gefragt werden, weshalb Ausländer der dritten Generation immer noch nicht eingebürgert sind, obwohl schon ihre Großeltern die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllten, von ihren Eltern gar nicht zu sprechen. Dies ist doch nur denkbar, wenn das Kind einer Familie entstammt, die sich über Generationen bewußt einer vollen Integration in unsere Gesellschaft verweigert und die Hinwendung zu unserem Staat abgelehnt hat. Und dennoch soll dieser Fallgruppe in der Vorlage die Integration unterstellt, sollen die problemreichen Folgen der Mehrstaatigkeit vernachlässigt werden?

Schon aus diesen Gründen halten wir den Geburtserwerb kraft Gesetzes für solche Ausländer, bei denen

Hr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)

Bereits ein Elternteil im Bundesgebiet geboren wurde, für nicht sachgerecht. Hinzu kommt, daß dieser Einbruch des **Territorialitätsprinzips** in unser Staatsangehörigkeitsrecht für einen dichtbesiedelten Flächenstaat wie die Bundesrepublik nicht vertretbar ist. Wir wollen dabei gar nicht von den denkbaren Mißbrauchsfällen reden, daß Geburtsfälle aus den Zuwandererländern in die Bundesrepublik verlegt werden, um den Enkeln den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt zu ermöglichen. Vielmehr müssen wir daran festhalten, daß die **Bundesrepublik** von ihrer Struktur und ihrer Siedlungsdichte her **kein Einwanderungsland** sein kann.

Deutscher kann deshalb nicht werden, wer sich mehr oder weniger zufällig hier aufhält oder hier geboren wird, sondern wer nach unserer Entscheidung geeignet erscheint, wer sich unserer Gesellschaft einfügt und unseren Staat mittragen will. Daher sollten wir nicht durch Gesetz über den Status von Mitbürgern verfügen und uns dem Vorwurf einer „Zwangsgermanisierung“ aussetzen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die Gegebenheiten in der Bundesrepublik nicht eingegangen, sondern auf **vergleichbare Regelungen in Nachbarländern** verwiesen. Dabei bleibt jedoch außer acht, daß es sich, mit Ausnahme von Dänemark und Luxemburg, ausschließlich um **ehemalige Kolonialmächte** handelt, die aufgrund ihrer Verpflichtungen aus — um es einmal so auszudrücken — vorangegangenen Tun unter völlig anderen Voraussetzungen stehen.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß an den Aufenthalt anknüpfende Staatsangehörigkeitserwerbstatbestände in engem Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausländerrecht stehen. Dies gilt auch für die in der Begründung erwähnten Beispiele Luxemburg und Dänemark. Je restriktiver ein Ausländeraufenthaltsrecht gestaltet ist, desto großzügiger können die an den Aufenthalt anknüpfenden Erwerbstatbestände geregelt werden.

Es ist deshalb verwunderlich, daß dieser Gesetzesvorstoß gerade jetzt erfolgt — zu einem Zeitpunkt, in dem der Bundesminister des Innern einen umfangreichen **Änderungsentwurf zum Ausländerrecht** erarbeitet. Der in der Natur der Sache liegende Zusammenhang beider Materien soll damit wohl unterbrochen werden. Auch aus diesem Grunde halte ich den Entwurf für nicht zustimmungsfähig.

Bayern will am geltenden Staatsangehörigkeitsrecht festhalten. Wir sehen uns außerstande, einer im Ergebnis weithin unumkehrbaren Veränderung unseres Staatsangehörigkeitsrechts zuzustimmen, bevor fundierte Erhebungen über Regelungsbedarf und -inhalt durchgeführt sind.

Der Bundesrat hat im Jahre 1986 aus gutem Grund einen ähnlichen Gesetzentwurf abgelehnt. Ich sehe nicht, warum der Bundesrat heute von dieser Haltung abgehen sollte.

Präsident Dr. Vogel: Danke schön!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Spranger vom Bundesministerium des Innern.

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat berät heute über einen Antrag, der mit demselben Inhalt bereits vor knapp zwei Jahren vorgelegen hat und damals in diesem Hause keine Mehrheit fand. Nach meiner Ansicht sind die Gründe, die damals gegen seine Annahme gesprochen haben, unverändert von Gewicht. (C)

Diese Bedenken richten sich nicht gegen das politische Ziel, nämlich Ausländern, die bereits in zweiter Generation im Bundesgebiet geboren sind, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu erleichtern. Auch die Bundesregierung stimmt mit den Initiatoren darin überein, daß bezüglich dieser Ausländer die Voraussetzungen für eine rasche und vollständige Integration bis hin zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geschaffen werden sollen. Dies ist im übrigen ein wesentliches Element im Rahmen der Neuordnung des Ausländerrechts.

Die Bedenken richten sich jedoch nach wie vor gegen die Tauglichkeit der im Gesetzesantrag vorgeschlagenen Instrumente. Auch die Bundesregierung will für die anzusprechende Personengruppe junger Ausländer der zweiten Generation im Zusammenhang mit der Novellierung des Ausländerrechts die Einbürgerungsvoraussetzungen erleichtern. Dafür sind aber nach unserer Meinung die **Einbürgerungsrichtlinien** das richtige Instrument. Deren Änderung ist notwendig, aber auch ausreichend.

Demgegenüber würde die Zuerkennung von gesetzlichen Ansprüchen keinen realen rechtspolitischen Mehrwert erbringen. Darüber hinaus würde die Zuerkennung von Rechtsansprüchen rechtssystematisch fragwürdig sein. Das darf ich kurz begründen. (D)

Wir müssen davon ausgehen, daß das manifestierte Interesse am Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gering und in letzter Zeit noch weiter zurückgegangen ist. Betrug der Anteil der Einbürgerungen an der Zahl der Ausländer, die die zeitlichen Aufenthaltsvoraussetzungen dafür erfüllten, 1977 noch 1,7 %, so ist er bis heute auf 0,5 % zurückgegangen.

Was sind die Gründe dafür? Richtet etwa das bisherige Recht schwer übersteigbare Voraussetzungen auf? Ich bin davon überzeugt, daß dem geltenden Recht ein solcher Vorwurf nicht gemacht werden kann. Dennoch will auch der Bundesminister des Innern in verschiedenen Punkten eine **weitere Öffnung** zulassen, so beim Umfang der **Hinnahme von Mehrstaatlichkeit** und einer weiteren, drastischen **Herabsetzung der Gebühren**.

Die wahren Gründe für die geringe Einbürgerungsbereitschaft — auch bei den Angehörigen der zweiten Ausländergeneration — beruhen wohl eher auf einer **geringen Einschätzung der Attraktivität und des objektiven Nutzens der deutschen Staatsangehörigkeit**. Das hängt zum einen mit dem geringen Gefälle zwischen Inländer- und Ausländerrechten und zum anderen damit zusammen, daß die politisch-kulturellen Wertvorstellungen unserer westlichen Industriestaaten denen der Herkunftsstaaten nicht mehr als so überlegen empfunden werden, wie das vielleicht kurz nach dem zweiten Weltkrieg der Fall war.

Da ein Einbürgerungsbegehren aber einer Manifestierung durch einen Antrag bedarf — auch im Falle

Parl. Staatssekretär Spranger

- (A) eines Einbürgerungsanspruchs —, bringt das Konzept von Rechtsansprüchen gegenüber dieser Gegebenheit keinen Vorteil.

Andere — noch stärkere — **Bedenken** richten sich **gegen** die vorgeschlagene **Einführung eines gesetzlichen Geburtserwerbs** für Angehörige der dritten und folgenden Ausländergeneration. Einer solchen Einvernahme in die deutsche Staatsangehörigkeit ohne Willensbekundung kann nach meiner Auffassung ein zweifelhafter Eindruck auch dadurch nicht genommen werden, daß eine befristete Ausschlagung eingeräumt werden soll. Wir können die Integration nicht mit juristischen Kunstgriffen erschleichen. Wir müssen den Willen der Angesprochenen zur Integration fördern, unsere Bereitschaft zur Einbürgerung bekunden und durch entsprechende Regelungen manifestieren. Das Entscheidende, den Willen, Deutscher zu werden, aber müssen die angesprochenen Ausländergruppen individuell in jedem Falle selber beitragen.

Ich bin davon überzeugt, daß die in dem Gesetzesantrag vorgeschlagenen Instrumente den erhofften Erfolg nicht bewirken werden. Um so weniger aber vermögen sie dann die erheblichen systematischen Einbrüche in unser bisheriges Staatsangehörigkeitsrecht zu rechtfertigen.

Die deutsche Staatsangehörigkeit, ein einigendes Band zwischen allen Deutschen, ist viel älter als die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung hat erhebliche Bedenken, die tragenden Strukturen dieser wesentlichen und bewährten Institution tiefgreifend zu verändern.

- (B) Aus all diesen Gründen wiederhole ich den Appell: Lassen Sie uns bei der Novellierung des Ausländerrechts die Einbürgerung von Angehörigen der zweiten und dritten Ausländergeneration noch weiter erleichtern! Aber lassen Sie uns das tun, ohne die Struktur des überkommenen Rechts der deutschen Staatsangehörigkeit von Grund auf zu verändern!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär! — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Ich weise die Vorlage zur weiteren Beratung dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — und dem **Rechtsausschuß** zu.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 24 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Altersgrenze** für die **Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung** — Antrag der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 213/88).

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Minister Heinemann (Nordrhein-Westfalen).

Heinemann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unser Gesetzesantrag ist nicht als Gegenstück zur Gesundheitsreform der Bundesregierung gedacht. Aber mit ihm soll ein Problem angegangen werden, das uns große Sorgen bereitet und dessen Regelung in den Vorschlägen der Bundesregierung zur Gesundheitsreform schlicht fehlt: die jetzt schon zu **große Zahl der**

zugelassenen Kassenärzte bei einem drohenden Kollaps des Arbeitsmarktes für Ärzte.

Unsere Initiative hat **zwei Aspekte**: einen **gesundheitspolitischen** und einen **arbeitsmarktpolitischen**. Ich glaube, im Ausgangspunkt besteht hier Einigkeit unter allen Parteien und sogar zwischen allen Verbänden: Die Zahl der zugelassenen Kassenärzte darf sich nicht weiter erhöhen. Einige wenige Zahlen sprechen Bände.

Im Jahre 1960 versorgten 37 000 Kassenärzte eine Bevölkerung von 55 Millionen Einwohnern. Im Jahre 1987 wurden 61 Millionen Einwohner von 67 000 zugelassenen Kassenärzten versorgt. Einschließlich der beteiligten und ermächtigten Ärzte sind es sogar 75 000.

Die **Beitragsätze** der Allgemeinen Ortskrankenkassen lagen im Durchschnitt 1960 bei 6,4 %. Heute sind es 13,5 %. Der Anstieg der Arzttzahlen geht rapide weiter: Allein von Dezember 1981 bis Dezember 1987, also innerhalb von sechs Jahren, ist die Zahl der zugelassenen Kassenärzte von rund 57 000 auf rund 67 000 gestiegen.

Der Wettbewerb zu vieler Ärzte führt zu einer **unerträglichen Steigerung von Arzneimittelverschreibungen, Krankschreibungen** und auch **Krankenhausüberweisungen**. Die Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens ist ernstlich bedroht, wenn die Arzttzahlen nicht schnell begrenzt werden. Das hat auch der **Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion** vor kurzem noch bestätigt. Wie aber kann man die Zahl der niedergelassenen Ärzte begrenzen?

Es gibt im Prinzip drei Möglichkeiten. Erstens: Wir schränken die Zahl der **Zulassungen** schon **zum Medizinstudium** ein. Die Länder sind bereits dabei, die **Ausbildungskapazität der Universitäten zu senken**. Das aber geschieht im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung und die voraussichtliche Nachfrage nach Studienplätzen. Damit wird sich am Verhältnis zwischen Arzttzahl und Bevölkerungszahl nicht viel ändern; denn auch die Zahl der zu versorgenden Patienten nimmt ab.

Die Mediziner Ausbildung aber am Bedarf an praktizierenden Ärzten zu orientieren, wie es der Bundesarbeitsminister offenbar von den Ländern fordert, kann nur auf den ersten Blick für vernünftig gehalten werden. In Wirklichkeit ist dieser Weg nicht gangbar; denn er ist mit unserer Verfassung nicht vereinbar.

Die **Freiheit der Wahl der Berufsausbildung** gehört zu den Grundelementen unserer freiheitlichen Ordnung. Sonst haben wir schnell ein Ausbildungssystem wie in den östlichen Staaten, wo der Staat die Ausbildung nach Bedarfszahlen festlegt. Auch der **Sachverständigenrat** hält es für unrechtmäßig, die Zahl der Studienanfänger auf einen angenommenen ärztlichen Versorgungsbedarf zu reduzieren.

Zweite Möglichkeit: die Einführung von **Zulassungsbeschränkungen zur Kassenarztstätigkeit**. Zunächst einmal: Die bereits 1986 eingeführten Regelungen zur Beschränkung der Zulassung in überversorgten Gebieten können allein nicht ausreichen. Wirksame **Zulassungsbeschränkungen** müßten — auch darin sehe ich mich durch den Sachverständi-

Heinemann (Nordrhein-Westfalen)

genrat bestätigt — weit über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehen. Absolute Zulassungsbeschränkungen gab es bereits einmal, nämlich in den 50er Jahren. Sie wurden 1960 vom **Bundesverfassungsgericht** für nichtig erklärt. Ich glaube allerdings, daß dieses Urteil einer Wiedereinführung solcher Zulassungsbeschränkungen heute nicht mehr entgegensteht. Das bestätigen Gutachten kompetenter Juristen, wie der Professoren Wannagat und Gitter.

Auch das Bundesverfassungsgericht selbst hat in seiner Entscheidung zum Leiharbeitsverbot im Baubereich soeben bestätigt, daß der Gesetzgeber durch eine frühere Entscheidung des Gerichts nicht gehindert ist, die veränderte Sachlage neu zu bewerten und eine früher für nichtig erklärte Regelung wieder einzuführen.

Trotzdem glaube ich, daß wir auch diesen Weg — jedenfalls zur Zeit — noch nicht gehen dürfen, sondern die dritte mögliche Maßnahme ergreifen müssen, nämlich die **Einführung einer Altersgrenze** von 65 Jahren.

Bevor wir nämlich weitere Beschränkungen für die Berufsanfänger einführen, müssen wir dafür sorgen, daß die Ärzte, die ein Berufsleben lang mit Jahreseinkünften von durchschnittlich über 180 000 DM — nach Abzug aller Betriebsausgaben — die Möglichkeit hatten, sich einen Ruhestand mit allen Annehmlichkeiten zu sichern, ihren Arbeitsplatz für die jüngere Generation freimachen. Das ist nicht nur ein **Gebot sozialer Gerechtigkeit**, das ist sogar ein **Gebot des Verfassungsrechts**; denn die Einführung einer Altersgrenze ist gegenüber einer sogenannten objektiven Zulassungsbeschränkung für Berufsanfänger das mildere Mittel.

Hier liegt auch der anfangs von mir genannte **Arbeitsmarktaspekt** unserer Gesetzesinitiative: Wir müssen alle zur Kenntnis nehmen, daß wir es bei den Akademikern heute nicht mehr nur mit einer Lehrerarbeitslosigkeit zu tun haben. Eine ernst zu nehmende **Ärztarbeitslosigkeit** steht nicht erst vor der Tür; sie ist bereits vorhanden: Über 6 000 Ärzte sind schon bei der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitslos gemeldet. Die Dunkelziffer ist sicherlich viel höher. Viele melden sich nicht, weil sie ohnehin keine Leistungen zu erwarten haben und keinen anderen Beruf als den Arztberuf ergreifen wollen. Sie schlagen sich mehr schlecht als recht in der Hoffnung auf eine Assistenzarztstelle durch. Die Bundesärztekammer schätzt die Zahl der tatsächlich arbeitslosen Ärzte auf derzeit 12 000. Alles deutet darauf hin, daß es Mitte der 90er Jahre schon 40 000 sein werden.

Ich will hier keine Sonderbehandlung für arbeitslose Ärzte gegenüber anderen Arbeitslosen fordern. Sie verdienen nicht mehr, aber auch nicht weniger staatliche Aufmerksamkeit. Hochbegabte junge Ärzte als Kellner, als Taxifahrer, junge Ärztinnen, die als arbeitslose Frauen in besonderer Weise diskriminiert werden, sogenannte Gastärzte, die ohne Bezahlung von Einkommensmillionären ausgebeutet werden — das sind für mich erschreckende Bilder, die politisches Handeln fordern.

Hier ist in besonderer Weise die **Solidarität der Standeskollegen** gefordert. Das bedeutet einerseits

eine drastische **Reduzierung der übermäßigen Überstundenzahl der Krankenhausärzte** — auch hier muß dringend etwas getan werden —, andererseits die Verpflichtung der älteren niedergelassenen Ärzte, ihre Erwerbstätigkeit einzustellen. (C)

Zur Zeit sind etwa 10 % aller zugelassenen Kassenärzte über 65 Jahre alt. Das sind rechnerisch ungefähr so viele, wie zur Zeit arbeitslos gemeldet sind.

In den Krankenhäusern werden keine Stellen für den Nachwuchs mehr frei, weil die fertig ausgebildeten Krankenhausärzte wegen der zu hohen Zahl bereits niedergelassener Ärzte den Sprung in die Selbständigkeit scheuen.

Wir müssen alles tun, um den Arbeitsmarkt für Ärzte zu entlasten. Dazu gehört auch und dringend die Einführung einer Altersgrenze.

Damit muten wir einer Berufsgruppe, die ihr Einkommen aus öffentlichen Kassen bezieht, nicht mehr zu als fast allen anderen Erwerbstätigen auch. Ich will hier nicht in den bekannten soziologischen Streit eintreten, ob man den Beruf des Kassenarztes angesichts der **Abhängigkeit von der Sozialversicherung** noch als „freien Beruf“ ansehen kann. Selbst wenn das so wäre, dann stünde dieses einer gesetzlichen Altersgrenze nicht entgegen. Das **Bundesverfassungsgericht** hat dazu schon 1960 ein abschließendes Wort gesprochen. Ich darf zitieren:

Selbst wenn ein Beruf unstreitig zu den freien Berufen gehört, lassen sich daraus präzise normative Wirkungen für seine Behandlung im Recht nicht ableiten, namentlich nicht in dem Sinne, daß dem Angehörigen des Berufs grundsätzlich und von vornherein ein irgendwie bestimmbarer erhöhter Anspruch auf Freiheit vor gesetzgeberischen Eingriffen rechtlich verbürgt sei. (D)

Wenn Sie sich unseren Gesetzentwurf genau ansehen — und ich bitte Sie alle, das zu tun —, dann werden Sie feststellen, daß wir sehr **großzügige** und sehr **schonende Übergangs- und Ausnahmeregelungen** vorgesehen haben, die gewährleisten, daß kein Arzt in seiner Altersplanung von dem Gesetz überrascht wird und keine Härten im Einzelfall entstehen.

Ich bitte Sie, unseren Gesetzentwurf in den Ausschüssen des Bundesrates genau zu prüfen und zu gewichten. Wir sind offen für alle Änderungs- und Verbesserungsvorschläge. Nehmen Sie unseren Entwurf als Grundlage für eine faire Diskussion zur Lösung eines ebenso dringenden wie auch schwierigen Problems.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Minister Heinemann! — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Ich weise den Gesetzentwurf dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** — federführend — und dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** sowie dem **Rechtsausschuß** — mitberatend — zu.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Entschließung des Bundesrates zur Beimischung von **Bioethanol in Kraftstoffen** — An-

Präsident Dr. Vogel

(A) trag des Freistaates Bayern – (Drucksache 99/88).

Herr **Staatsminister von Waldenfels** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Gallus** vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten tut das gleiche **). Ist das richtig?

(Parl. Staatssekretär Gallus: Ja!)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 99/1/88 vor. Der Antrag Niedersachsens in Drucksache 99/2/88 ist zurückgezogen.

Wir stimmen zunächst über die Empfehlung des Agrarausschusses unter Ziffer 1 der Empfehlungsdruksache ab, nämlich die Entschließung in **geänderter Fassung** anzunehmen. Wer stimmt hier zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung** in dieser Form **gefaßt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich jetzt die in dem **Umdruck 5/88** *** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

5, 7, 8, 10, 12, 14, 17, 18 und 23.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das war die **Mehrheit**.

(B) Eine **Erklärung zu Protokoll** ****) hat **Minister Dr. Hahn** (Saarland) zu Tagesordnungspunkt 23 abgegeben.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 6 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung **besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 146/88).

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Weiter liegt in Drucksache 146/1/88 ein Antrag Hamburgs für eine Stellungnahme vor.

Ich beginne mit dem Antrag Hamburgs. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann gehe ich davon aus, daß **gegen den Gesetzentwurf** – wie von den Ausschüssen empfohlen – **keine Einwendungen erhoben** werden sollen.

Tagesordnungspunkt 9:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf für eine Entschließung des Rates zur Einleitung einer **europäischen Zusammenarbeit** auf dem Gebiet der **Umweltbildung** (Drucksache 180/88)

*) Anlage 1

***) Anlage 2

****) Anlage 3

*) Anlage 4

Erklärungen zu Protokoll *) geben Herr **Staatsminister Dr. von Waldenfels** (Bayern) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Karwatzki** vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 180/1/88 vor. Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 11:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Grundregeln über die **Kontrollen im Weinsektor** (Drucksache 72/88)

Herr Staatsminister Martin (Rheinland-Pfalz) hat um das Wort gebeten.

Martin (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Vorschlag einer Verordnung des Rates mit Grundregeln über die Kontrollen auf dem Weinsektor ist für die Effizienz der Weinüberwachung nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch für einen freien, von bürokratischen Mechanismen möglichst freien EG-Markt im Jahre 1992 von grundlegender Bedeutung.

Rheinland-Pfalz begrüßt es ausdrücklich, daß auch die EG-Kommission rechtzeitig **verbesserte Strukturen für die Überwachung des Weines** vorgeschlagen hat. Die Diskussion in den Ausschüssen des Bundesrates zeigt, daß alle Bundesländer die Zielsetzung unterstützen. Keine Einigkeit gab es jedoch zur Frage, welche konkreten Schritte zu einer verbesserten Weinkontrolle zu gehen sind. Rheinland-Pfalz, das Bundesland mit fast zwei Dritteln der deutschen Weinerzeugung und des entsprechenden Weinhandels einschließlich des Imports ausländischer Weine, kann aber aus folgenden Gründen den Empfehlungen des EG- und Gesundheitsausschusses gerade aufgrund der von uns gemachten Erfahrung mit der Bewältigung von Problemen der Weinüberwachung der letzten Jahre nicht zustimmen.

Erstens. Eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf dem Weinsektor, insbesondere hinsichtlich der Kontrollen und der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Kontrollstellen, ist wesentlich für eine ausreichende Weinüberwachung im Bereich der Europäischen Gemeinschaften.

Wenn das Weinrecht heute in wesentlichem Umfang gerade von der Europäischen Gemeinschaft entscheidend gestaltet wird, muß durch eine verbesserte Zusammenarbeit sichergestellt werden, daß diese Rechtsbestimmungen überall in gleicher Weise angewandt werden. Das gilt insbesondere für Überwachungsmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

*) Anlagen 5 und 6

Martin (Rheinland-Pfalz)

Die Anzahl der **Weintransporte** wird auch über nationale Grenzen hinweg in den nächsten Jahren mit Sicherheit zunehmen. Das erfordert aber eine schnelle und unbürokratische **Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Kontrollstellen**, wie sie im Vorschlag der EG-Kommission geregelt ist.

Der oft lange Behördenweg unter Einschaltung der Ministerialverwaltung der Länder und des Bundes gibt zwar eine entsprechende Informationsdichte der zuständigen obersten Überwachungsbehörden und der Bundesregierung. Er ist jedoch wenig effizient, wenn es um schnelle und insbesondere fachlich detaillierte Information der örtlichen Überwachungsbehörden geht. Der direkte Kontakt des deutschen Weinkontrolleurs zu seinem französischen oder italienischen Kollegen und umgekehrt ist unseres Erachtens hier entscheidend.

Zweitens. Wichtiger Kernpunkt der Vorschläge der Gemeinschaft ist die **Verbesserung der einzelstaatlichen Kontrolle**, also die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen bei der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Kontrolle. Diese Zusammenarbeit gilt es zu verbessern. Gemeint ist die Einrichtung einer **bundesweit arbeitenden Zentralstelle für Weinüberwachung**, wie sie das Land Rheinland-Pfalz schon in seinen Vorschlägen für eine verbesserte Weinüberwachung im Herbst des Jahres 1985 hier im Bundesrat vorgetragen hat und wie es sie seit dem 1. Mai 1986 in Rheinland-Pfalz gibt. Ich verweise auf die entsprechenden Resolutionen des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Herbst 1985 und auf die Ausführungen von Ministerpräsident Dr. Vogel am 18. April 1986 vor dem Deutschen Bundestag zu diesem Thema.

Die von den anderen Bundesländern vorgetragenen verfassungsrechtlich begründeten Einwände halten wir für ausräumbar. Eine bundesweite Zentralstelle für Weinüberwachung mit dem Auftrag der **Informationssammlung** und der **Informationsvermittlung** in dem von der EG-Kommission beschriebenen Rahmen würde die Informationen über Transporte, über weinrechtliche Auslegungsfragen, über generelle Überwachungsprobleme verbessern und einen **Beitrag zur Vereinheitlichung des Weinrechts** und seiner Anwendung bedeuten.

Im übrigen aber, meine Damen und Herren, stellt dieser Punkt der EG-Vorschläge nichts anderes als eine Umsetzung des jetzt schon geltenden **Artikels 79 der Verordnung Nr. 822/87** dar; denn dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften auf dem Weinsektor zu gewährleisten. Nach dieser Vorschrift sollen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen benennen, denen die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt.

Einen anderen Weg, dieser Verpflichtung nachzukommen, sehen wir bei den gegenwärtig sehr unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen im Bereich der Wein- und Lebensmittelüberwachung in den einzelnen Bundesländern nicht. Ich wiederhole deshalb heute das Angebot, das Ministerpräsident Dr. Vogel in seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag am 18. April 1986 gemacht hat, nämlich die Zentralstelle des Landes Rheinland-Pfalz bundesweit zu nutzen.

Zudem hat der Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 13. April dieses Jahres als interfraktionellen Antrag die Einrichtung einer **Bundeszentrale für Weinüberwachung** gefordert.

Drittens. Rheinland-Pfalz hat auch keine Bedenken gegen den Aufbau eines gemeinschaftlichen Kontrollorgans, wie er in den Vorschlägen der Kommission näher dargestellt ist. Zunächst ist auch hierzu zu sagen, daß es sich bei den Vorschlägen nicht um neue Überlegungen handelt, sondern um die konsequente Umsetzung der in Artikel 79 Abs. 2 der vorhin schon zitierten Verordnung niedergelegten **Leitlinien für eine einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften** auf dem Weinsektor.

Wir verkennen dabei keineswegs, daß Fragen der Verantwortung für einzelne Überwachungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Länder noch zu klären sind. In weiteren Diskussionen in den Fachausschüssen bei der Europäischen Kommission unter Beteiligung der für die Weinüberwachung Verantwortung tragenden Bundesländer wird noch näher herausgearbeitet werden können, wann und in welchem Umfang diese Kontrollbehörde mit den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder zusammenarbeiten soll.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es sollte doch zu denken geben, daß sich auch der **Deutsche Weinbauverband** positiv zu den Vorschlägen der Kommission geäußert hat.

Ich möchte Sie deshalb herzlich bitten, bei der nun anstehenden Abstimmung der Intention des Landes Rheinland-Pfalz zu folgen und die Empfehlung des Agrarausschusses anzunehmen. — Vielen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatsminister Martin! — Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich komme deswegen zu den Empfehlungen der Ausschüsse, die Sie aus der Drucksache 72/1/88 ersehen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 13 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung der **Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse** und zu flankierenden Maßnahmen (1988/1989) (Drucksache 169/88).

Präsident Dr. Vogel

- (A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 169/1/88 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 8 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffern 10 bis 12 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffern 16 und 17 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 15:

Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (**Schweinehaltungsverordnung**) (Drucksache 159/88)

Hierzu wird zwar nicht das Wort gewünscht; aber **Erklärungen zu Protokoll** *) geben Frau **Senator Dr. Rüdiger** (Bremen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Gallus** aus dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 159/1/88 vor. Hinzu kommen ein Antrag Bremens in Drucksache 159/2/88 (neu) und ein Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 159/3/88.

- (B) Wir kommen zur Abstimmung und beginnen mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 159/3/88. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Ich rufe Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen auf. — Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zum Antrag Bremens in Drucksache 159/2/88 (neu)! — Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschlußempfehlungen:

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Wir kommen nun zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 6 der Ausschlußempfehlungen vorgeschlagene Entschließung abzustimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 16:

Erste Verordnung zur Änderung der **Aufzugsverordnung** (Drucksache 8/88)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen und ein Länderantrag in den Drucksachen 8/2/88 und 8/3/88 vor.

Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 8/2/88 auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2, zunächst ohne die Begründung! — Minderheit.

Bitte Handzeichen für die Ziffer 3! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt en bloc die Ziffern 4, 5, 6 und 7! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte den Antrag Bremens in der Drucksache 8/3/88! — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zugestimmt** hat.

Tagesordnungspunkt 19:

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 160/88)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 160/1/88, ein Antrag Berlins in Drucksache 160/2/88 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 160/3/88.

Wir stimmen nur über diejenigen Ziffern ab, für die eine Einzelabstimmung gewünscht wurde. Anschließend stimmen wir en bloc über alle übrigen Ziffern ab.

Ich rufe Ziffer 11 auf und bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zum Antrag Berlins in Drucksache 160/2/88! — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 17 der Ausschlußempfehlungen erledigt.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffern 27 und 28 gemeinsam! — Das ist nicht nur eine Minderheit, sondern überhaupt niemand.

(Heiterkeit)

Jetzt bitte das Handzeichen zum bayerischen Antrag in Drucksache 160/3/88! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu allen übrigen Änderungsempfehlungen der Ausschüsse. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **der Verordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt**.

Jetzt haben wir noch über die unter den Ziffern 30 bis 35 empfohlenen Entschließungen zu befinden. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit sind die **Entschließungen angenommen**.

*) Anlagen 7 und 8

Präsident Dr. Vogel

Tagesordnungspunkt 20:

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Drucksache 161/88)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 161/1/88 vor.

Durch das Abstimmungsergebnis bei Tagesordnungspunkt 19 ist Ziffer 1 bereits erledigt.

Ich rufe jetzt die Ziffern 2 und 3 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **der Verordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt.**

Punkt 21:

Verordnung über die **Werbe- und Abfertigungsvergütung** sowie über **Entgelte** für die **Vermittlung im Güternahverkehr** (Drucksache 604/86)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 202/88 und ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 202/1/88 vor.

Wer den Ziffern 1 und 2 der Ausschlußempfehlungen und dem Antrag Baden-Württembergs zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **der Verordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben erfolgten Abstimmung zugestimmt.**

Ich rufe Punkt 22 auf:

Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das **Einleiten von Abwasser in Gewässer (Gemeinden)** – 1. AbwasserVwV – (Drucksache 564/87).

Das Wort hat Herr Staatsminister Martin (Rheinland-Pfalz).

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Bremen])

Martin (Rheinland-Pfalz): Jedes an seinem Ort, Frau Kollegin!

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wegen der bedeutenden umweltpolitischen Zielsetzung stimmt Rheinland-Pfalz der Ersten Abwasserverwaltungsvorschrift natürlich zu. Wir unterstützen die Absicht des Bundes, seiner Verpflichtung, die er kürzlich auf der **Internationalen Nordsee-Schutz-Konferenz** eingegangen ist, auch nachzukommen und seinen Teil dazu beizutragen, die Verunreinigung der Nordsee und der zuleitenden Flüsse zu verringern.

Ich will hier nur kurz auf einen Punkt eingehen, meine Damen und Herren, der aus der Sicht der antragstellenden Länder Rheinland-Pfalz und Saarland, hervorgehoben werden soll. (C)

Der Entschließungsantrag verfolgt das Ziel, bei der Entscheidung über die dritte Reinigungsstufe auch die finanziellen Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die bereits durch den notwendigen **Abbau von Gewässerbelastungen bei grenzüberschreitenden Zuflüssen** entstehen.

Rheinland-Pfalz unterstützt die gemeinsame Zielsetzung, bei allen Gewässern die Güteklasse II zu erreichen, und ist auch bereit, seinen Beitrag zu den von der Bundesrepublik eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir halten es jedoch für erforderlich, daß die Bundesregierung dort, wo übermäßige Schadstofffrachten aus dem Ausland zugeleitet werden, bei den jeweiligen Staaten auf eine zügige Reduzierung dieser Belastung drängt, und zwar durch bilaterale Verhandlungen wie auch durch die Einschaltung der zu solchen Verhandlungen schon heute bestehenden Gremien; denn wir sind der Auffassung, daß alle unsere Bemühungen um die Reinerhaltung oder die Sanierung der Flüsse natürlich zu einem erheblichen Teil leerlaufen, wenn die „Oberlieger“ nicht das Ihrige dazu beitragen. Wenn die Intensität unserer Reinigung nicht zuletzt von der Belastung der Flüsse abhängig gemacht wird, hat das zur Folge, daß die Schadstoffbelastung unserer Flüsse, für die kein Bürger der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar verantwortlich gemacht werden kann, Auswirkungen auf die Leistungen haben könnte, die er innerhalb der Bundesrepublik zu erbringen hat. (D)

Aus diesem Grund drängen wir darauf, daß die Bundesregierung durch entsprechende Verhandlungen sicherstellt, daß diese Anstrengungen auch der „Oberlieger“ intensiviert werden, um die Befrachtung unserer Flüsse zu vermindern.

Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zum vorliegenden Entschließungsantrag, der im übrigen unsere Initiative und den Beschluß des Bundesrates vom Herbst des vergangenen Jahres aufgreift. – Vielen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Martin!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Gewässergüte konnte in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland wesentlich verbessert werden. Bundesländer und Kommunen haben hierzu ebenso mit großen finanziellen Mitteln beigetragen wie private Abwassereinleiter. Gleichwohl zeigt sich, daß die Belastung unserer Gewässer nach wie vor zu hoch ist. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die **Nährstoffeinträge**, die zum Schutz der Nord- und Ostsee vor weiteren Eutrophierungsproblemen deutlich verringert werden müssen.

Parl. Staatssekretär Gröbl

- (A) Erfreulicherweise hat sich seit Erlaß der Ersten Abwasser-Verwaltungsvorschrift im Jahre 1979 die allgemein anerkannte Regel der Technik so weiterentwickelt, daß wir heute die **Phosphorelimination** und die **Nitrifikation** zur Grundlage für die Festlegung der Mindestanforderungen an das Einleiten von kommunalem Abwasser machen können.

Wie eine Umfrage bei den für den Gewässerschutz zuständigen Ministern der Länder ergeben hat, sind für die neuen Anforderungen zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 7 Milliarden DM erforderlich. Dieser Betrag wird sich auf eine ganze Reihe von Jahren verteilen.

Die Bundesregierung hat Verständnis für die Befürchtung der Kommunen, zusätzliche erhebliche Kosten aufbringen zu müssen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden aufgestellte These, es seien insgesamt 20 Milliarden DM zu investieren, hat sich bei genauem Nachprüfen jedoch als Mißverständnis herausgestellt; man hat dort die Betriebskosten kapitalisiert in die Berechnung einbezogen.

Die Bundesregierung hält es im Hinblick auf einen fortschrittlichen Gewässerschutz für unabdingbar, diese neuen Anforderungen zu realisieren. Zur Deckung der Kosten muß der **Verursacher der Gewässerbelastung herangezogen** werden. Nach den vorliegenden Schätzungen bewegen sich die hierfür erforderliche Erhöhungen von Gebühren und Beiträgen in einem durchaus zumutbaren Rahmen. Es gilt, eine an der Schädlichkeit des Abwassers orientierte, **verursacherbezogene Gebühren- und Abgabengestaltung** konsequent durchzusetzen. Nicht die Verteilung der Lasten auf alle — ob an der Verschmutzung unserer Gewässer beteiligt oder nicht —, sondern die Verantwortlichkeit des Verursachers ist das gerechte Mittel, das zu einer weiteren Gesundung unserer Gewässer führt.

(B)

Herr Kollege Martin, die Bundesregierung wird wie bisher neben der Zusammenarbeit in den **Gewässerschutzkommissionen** auch bilaterale Gespräche zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer führen.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat anläßlich der Beratung des Haushalts 1988 des Bundesumweltministeriums von der Bundesregierung einen Bericht über Möglichkeiten zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer erbeten. Dieser wird bald vorliegen. Heute findet hierzu eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern statt. Nach Vorliegen des Berichts wird die Bundesregierung hieraus gegebenenfalls resultierende Maßnahmen ergreifen.

Auch ich bitte um Zustimmung.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Zum selben Thema geben **Erklärungen zu Protokoll** *): Herr **Minister Jürgens** (Niedersachsen), Herr **Minister Dr. Hahn** (Saarland) und Herr **Senator Pawelczyk** (Hamburg).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 203/88 und ein Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland in Drucksache 203/1/88 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Wer der Ziffer 1, nämlich der Verwaltungsvorschrift zuzustimmen, folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes **beschlossen**, der Verwaltungsvorschrift **zuzustimmen**.

Jetzt noch zu der beantragten Entschliebung! Wir stimmen zunächst über die inhaltsgleichen Vorschläge des Finanzausschusses unter Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache und unter Ziffer 1 des Länderantrages ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt die Abstimmung über Ziffer 2 des Länderantrages in Drucksache 203/1/88! — Mehrheit.

Nun die Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 203/88! Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist nach übereinstimmender Meinung des Präsidiums eine Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, die **Entschliebung angenommen**.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung ist abgewickelt.

Ich wünsche Ihnen ein frohes Pfingstfest und berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 10. Juni 1988, 9.30 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 10.57 Uhr)

*) Anlagen 9 bis 11

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 588. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

Anlage 1

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Die wiederholten Beschlüsse des Bundesrates und das Bekenntnis der Herren Ministerpräsidenten der Länder gegenüber der bäuerlichen Landwirtschaft sowie deren Forderung nach Maßnahmen zur Entlastung der Agrarmärkte waren der Bayerischen Staatsregierung Anlaß zu dieser Initiative im Bundesrat.

Angesichts der anhaltenden Überschussituation auf den Agrarmärkten gewinnen im Bereich der landwirtschaftlichen Bodenproduktion die nachwachsenden Rohstoffe zunehmend an Bedeutung. Durch eine Umstellung der Flächennutzung von überschüssigen Nahrungsmitteln zu Ausgangsstoffen für die Verwendung im Nichtnahrungs- und Energiebereich kann nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung ein wesentlicher Beitrag zur Neuausrichtung der Agrarpolitik geleistet werden.

Übereinstimmend wird deshalb die Forderung nach verstärkter Forschung und Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Einführung heimischer nachwachsender Rohstoffe erhoben.

Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung sollten wichtiger Bestandteil eines solchen umfassenden Programms die **Beimischung von Bioethanol zu Kraftstoffen** und die Prüfung der technischen und ökonomischen Verwendbarkeit von Rapsöl sein.

Für die Beimischung von Bioethanol zum Benzin spricht, daß hier die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bereits weitestgehend abgeschlossen und die notwendigen EG-rechtlichen und auch technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Wir bedauern es, daß bei den Beratungen in den Ausschüssen die von uns aus vielen Gründen hervor gehobene Bedeutung von Bioethanol und Rapsöl auf breite Ablehnung gestoßen ist. Wir mußten dabei insbesondere feststellen, daß in den mitberatenden Ausschüssen Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren, die widerlegbar sind und deshalb einer Klarstellung bedürfen. Eine Möglichkeit dazu sehen wir, wenn die Bundesregierung zusammen mit den Ländern ein solches Gesamtkonzept erarbeitet.

Die Bayerische Staatsregierung schließt sich deshalb dem Vorschlag des Agrarausschusses für eine Entschließung des Bundesrates zu nachwachsenden Rohstoffen an, weil auch mit dieser abgeänderten Fassung des Entschließungsantrages die politische Durchsetzbarkeit derartiger Maßnahmen gewährleistet bleibt.

Anlage 2

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Gallus** (BML)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Wie schon bei der Einbringung des Entschließungsantrages des Freistaates Bayern ausgeführt, begrüßt die Bundesregierung diese Initiative, die die notwendige Aufmerksamkeit auf das in die Zukunft weisende Thema **nachwachsende Rohstoffe** lenkt. Gerade nach dem Verlauf der Beratungen zur Flächenstillegung, Extensivierung und Umstellung im Rahmen der EG-Beschlüsse erweist es sich als notwendig, daß unseren Landwirten Alternativen angeboten werden. Dieses abermals zu versuchen und dabei die gesamte Palette der verschiedenen Produktlinien zu berücksichtigen, erweist sich der bayerische Antrag in der nunmehr vorliegenden Fassung durchaus als geeignet.

Ich darf das Plenum darauf aufmerksam machen, daß mein Haus bereits kürzlich, noch bevor diese Entschließung verabschiedet wird, sowohl eine Ressortbesprechung wie vor allem auch ein Informationsgespräch Bund-Länder zum Thema „nachwachsende Rohstoffe“ durchgeführt hat. Dabei hat sich herausgestellt, daß offensichtlich an vielen Stellen im Bundesgebiet nicht zuletzt die Landwirte selber Initiativen ergreifen, ohne zuvor auf Gesamtkonzeptionen oder gar Fördermöglichkeiten zu warten. Aber auch von den Ländern selbst sind eine Reihe von Aktivitäten ergriffen worden. Ich kann es mir ersparen, auf die umfangreichen Arbeiten der Bundesregierung, die allgemein bekannt sind, hinzuweisen. (D)

Ich halte den jetzt vorgelegten Entschließungstext für sehr geeignet, auf diesen Vorarbeiten aufzubauen. Die Bundesregierung wird den Bundesländern alsbald einen Vorschlag machen, wie die erbetene Gesamtkonzeption „Nachwachsende Rohstoffe“ konzipiert werden soll.

Anlage 3

Umdruck Nr. 5/88

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 589. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 5

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 147/88)

Punkt 7

Entwurf eines Gesetzes zu den **IAEO-Übereinkommen** vom 26. September 1986 über die frühzeitige **Benachrichtigung** bei nuklearen Unfällen sowie über **Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen** oder radiologischen Notfällen (Gesetz zu dem IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen und

- (A) zu dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen
(Drucksache 145/88)

II.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 8

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- a) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Neue Impulse** für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im **kulturellen Bereich** (Drucksache 127/88, Drucksache 127/1/88)
- b) Entwurf für eine Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister über die künftige **Gestaltung ihrer Arbeit**

Entwurf für Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister betreffend die künftigen **vorrangigen Aktionen im Kulturbereich** (Drucksache 201/88, Drucksache 127/1/88)

Punkt 10

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- (B) Zweiter Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten auf die **Mehrwertsteuereigenmittel**, zuletzt geändert und verlängert durch die Verordnung (EGKS, Euratom, EWG) Nr. 3735/85 des Rates vom 20. Dezember 1985

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, Euratom, EWG) des Rates über die endgültige einheitliche Regelung für die **Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel** (Drucksache 137/88, Drucksache 137/1/88)

Punkt 12

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung, der Vermarktung in der Gemeinschaft und der Einfuhr aus Drittländern von **Hackfleisch und Fleisch** in Stücken von weniger als 100 g (Drucksache 56/88, Drucksache 56/1/88)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 14

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (**Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung**) (Drucksache 157/88)

Punkt 17

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 134/88)

Punkt 18

Verordnung über die **Berufsausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen** bei Rechtsbeiständen (Drucksache 158/88)

IV.

Entsprechend der Empfehlung zu beschließen:

Punkt 23

Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 149/88, Drucksache 149/1/88)

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Die Länder Bremen, Hamburg und das Saarland bekräftigen ihren früher bereits vorgetragenen Standpunkt, daß es nicht hinnehmbar ist, wenn auf Dauer einige Länder von der Mitwirkung in den Aufsichtsgremien von Kreditinstituten, in die der Bundesrat Mitglieder entsendet, ausgeschlossen bleiben. Die heutige Zustimmung zur Berufung der drei Mitglieder des Verwaltungsrates der **Deutschen Pfandbriefanstalt** bedeutet daher keinen Verzicht auf die Forderung, einen Verteilungsmodus bei der Besetzung von Verwaltungsratssitzen bei Kreditinstituten durch den Bundesrat zu schaffen, wonach alle Länder, zumindest in einem rotlierenden System, in den Verwaltungsräten vertreten sein sollen. Die Länder Bremen, Hamburg und das Saarland erwarten, daß unmittelbar nach Einführung des neuen Verteilungsmodus insgesamt eine Neuverteilung der Verwaltungsratssitze bei denjenigen Kreditinstituten erfolgt, in die der Bundesrat Mitglieder entsendet.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern stimmt der Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen nicht zu. Der Entwurf für eine Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen sollte nicht weiterverfolgt werden. Zwar ist die Umweltbildung ein dringendes Anliegen. Die Tatsache, daß die in der Entschließung für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Maßnahmen in Bayern bereits verwirklicht werden, bezeugt die große Bedeutung, die im Freistaat Bayern der **Umweltbildung**

auf allen Ebenen des Erziehungs- und Unterrichtswesens beigemessen wird. Wichtig ist, daß alle Staaten Europas die Belange des Umweltschutzes schon den Kindern und Jugendlichen in ihren Bildungseinrichtungen nahebringen.

Dies kann aber nur durch eine freiwillige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unter Einschluß auch derjenigen europäischen Staaten, die nicht zu den Europäischen Gemeinschaften gehören, gefördert werden. Ein solches Zusammenwirken sowie ein Informations- und Erfahrungsaustausch in der Umweltbildung sind deshalb wünschenswert.

Eine Maßnahme der Gemeinschaften verbietet sich jedoch, weil das den Gemeinschaften zugrundeliegende Vertragswerk den Gemeinschaftsorganen keine Zuständigkeit für Maßnahmen, die den gesamten Bildungsbereich betreffen, eingeräumt hat. Art. 130r EWGV gibt für die Aspekte des Umweltschutzes den Gemeinschaftsorganen nur im Rahmen der anderen Politikbereiche der Gemeinschaft eine Befugnis zum Tätigwerden. Die Bildungspolitik, zu der auch die Umweltbildung gehört, ist ein eigenständiger Politikbereich. Sie ist nicht nur — und darauf hat der Bundesrat wiederholt hingewiesen — ein Dienstleistungsbetrieb für andere Politikbereiche.

Eine subsidiäre Zuständigkeit der Gemeinschaft für ein Tätigwerden, sofern die Ziele des Umweltschutzes besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten, ist ebenfalls nicht gegeben. Der Umstand, daß in Bayern die Umwelterziehung bereits ein bedeutsamer Teil der Bildungsarbeit ist, macht deutlich, daß es eines Gemeinschaftshandelns nicht bedarf. Wegen der fehlenden Handlungsermächtigung im Vertragswerk sind sowohl eine verbindliche Entscheidung als auch eine unverbindliche Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen ausgeschlossen. Auch mit Hilfe dieser „Gemischten Formel“ kann die Bildungspolitik nicht über die konkreten, im Vertragswerk genannten Handlungsermächtigungen hinaus Gegenstand der Gemeinschaftstätigkeit werden. Die Einbeziehung von ständig neuen Bereichen des Bildungswesens in Gemeinschaftsmaßnahmen führt zu einer immer weitergehenden Aushöhlung der Eigenständigkeit der Länder, in deren Zuständigkeit der Bildungsbereich in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich liegt.

Anlage 6

Erklärung

von Frau Parl. Staatssekretär **Karwatzki** (BMW)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Der Entwurf einer Entschließung des Rates zur Einleitung einer **europäischen Zusammenarbeit** auf dem Gebiet der **Umweltbildung** ist eine Initiative der deutschen Präsidentschaft, die in einem Gespräch zwischen dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Präsidium der KMK am 12. Januar dieses Jahres zwischen Bund und Ländern abgestimmt wurde. Damit wird eine freiwillige Koopera-

tion der Mitgliedsländer auf dem Gebiet der Umweltbildung eingeleitet, die punktuell von der Kommission unterstützt wird. (C)

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß eine Entschließung nach der sogenannten Gemischten Formel dem Vorhaben am besten entspricht. Die „Gemischte Formel“ hat sich in der bildungspolitischen Zusammenarbeit in der EG seit vielen Jahren bewährt. Entschließungen dieser Art haben für die Mitgliedsländer den Charakter von politischen Absichtserklärungen und Empfehlungen und stellen keine rechtsverbindlichen Akte dar.

Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland strebt die Kommission eine Beschlußfassung in der Rechtsform einer Entscheidung an, für die sie gerade einen Vorschlag unterbreitet hat. Die Bundesregierung ist sich mit dem Bundesrat darin einig, daß eine solche Beschlußfassung auf dem Gebiet der Umweltbildung nicht in Frage kommen kann, weil sie vom Vertrag nicht abgedeckt wäre. Auch nach der Übertragung umweltpolitischer Befugnisse auf die Gemeinschaft kann eine Beschlußfassung zur Umweltbildung nicht allein auf den Vertrag gestützt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland kann aber auch nicht hinter die „Gemischte Formel“ zurückgehen und eine Beschlußfassung nach der intergouvernementalen Formel erzwingen. Die meisten Mitgliedsländer würden ein solches Verfahren nicht mittragen; die Bundesrepublik Deutschland würde sich isolieren.

Der Rechtsausschuß und der Kulturausschuß des Bundesrates haben dem Entschließungsentwurf zugestimmt. Ich bitte, im Interesse einer europäischen Kooperation und einer erfolgreichen Beendigung der deutschen EG-Präsidentschaft der Vorlage zuzustimmen. (D)

Anlage 7

Erklärung

von Frau Senator **Dr. Rüdiger** (Bremen)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Die vorliegende Verordnung wird im Deckblatt mit der Notwendigkeit begründet, zum Schutz der Schweine „**Tierschutzmindestvorschriften**“ zu schaffen, um bei den Schweinehaltern und den Überwachungsbehörden bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Bei näherer Betrachtung des Verordnungstextes jedoch wird deutlich, daß diese „Tierschutzmindestvorschriften“ angesichts unseres heutigen Erkenntnisstandes, der zwischen den an der Diskussion beteiligten Gruppen und Verbänden in seinen wesentlichen Aussagen unumstritten ist, so nicht akzeptabel sind. Dies gilt um so mehr, wenn man die diese „Tierschutzmindestvorschriften“ in den wichtigen Fragen der Beleuchtung der Ställe und der Übergangsvorschriften für die nicht artgerechten Spaltenböden noch weiter einschränkenden Empfehlungen des Agrarausschusses berücksichtigt.

- (A) Bremen lehnt deshalb den Verordnungsentwurf ebenso wie die noch hinter ihn zurückgehenden Änderungsempfehlungen des Agrarausschusses ab. Im einzelnen begründe ich die Haltung Bremens, die sich im übrigen mit der Auffassung mehrerer Länder deckt, wie folgt:

Das in § 5 Abs. 2 der Verordnung ab Dezember 1989 vorgesehene Verbot der Vollspaltbodenhaltung für Zuchtschweine täuscht Aktivitäten im Bereich artgerechter Tierhaltung vor, die ins Leere gehen, weil schon heute jeder Schweinehalter bei Zuchtschweinen aus Rentabilitätsgründen auf die nur noch in der Masthaltung rentablen Vollspaltböden verzichtet. Unrentabel sind die Vollspaltböden in der Zuchthaltung deshalb, weil die Tiere, die möglichst über mehrere Jahre gehalten werden sollen, die Tortour der Vollspaltböden nicht überleben würden. Mastschweine, die nur etwa ein halbes Jahr alt werden, sterben vorher beim Metzger.

Ziel muß daher die Abschaffung der Vollspaltböden in allen Schweinehaltungen — auch und insbesondere in den Mastschweinebeständen — sein, um zu einer sinnvollen Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung zu gelangen. Das ist auch leicht einsehbar, wenn man folgendes bedenkt:

Das Schwein hat u. a. die Grundbedürfnisse, sich einen warmen trockenen Liegeplatz zu suchen und Kot und Urin an einer anderen Stelle abzusetzen. In früheren Haltungssystemen mit Einstreu und Kotrinne wurde diesem Verhalten noch voll Rechnung getragen. Auch bei einstreulosen Teilspaltenböden, die heute in den meisten Ställen vorgefunden werden, hat das Schwein noch die Möglichkeit, sich seinen mehr oder weniger wärmegeprägten Liegeplatz von Kot und Urin freizuhalten.

Der Vollspaltenboden, der nur deswegen eingeführt wurde, um mehr Tiere pro Quadratmeter Stall halten zu können, liefert die Schweine dagegen auf Lebenszeit einer nicht artgerechten und damit tierschutzwidrigen Haltung aus. Die Folgen sind Klauen- und Gelenkschäden durch ständiges Stehen bzw. Liegen auf den Kanten des Spaltenbodens und Erkrankungen des Atmungsapparats durch dauerndes Aufhalten im ammoniakhaltigen, kalten Luftzug über der Güllegrube. Wirksame Belüftungs- und Heizungseinrichtungen, die diese Mängel ausgleichen würden, wären, sofern machbar, so teuer, daß der wirtschaftliche Vorteil einer Vollspaltenbodenhaltung verlorenginge.

Rentabel ist die Vollspaltenbodenhaltung nur deshalb, weil die Mastzeit durch die in den letzten 30 Jahren entwickelten Zucht- und Fütterungsmethoden erheblich verkürzt wurde. Die Folgen sind bekannt: ein zu niedrigen Erzeugerpreisen produzierter Schweineberg von nur mäßiger Qualität. Wenn auch die Gründe für die Qualitätsverschlechterung des Schweinefleisches vielfältig sind, ein wichtiger Grund ist sicher in der Intensivhaltung der Mastschweine auf Vollspaltenböden zu sehen.

In zunehmendem Maße wird bekanntlich aus der Verbraucherschaft über die Qualitätsmängel von Schweinefleisch geklagt. Es sollten deshalb durch ein neues Verordnungsvorhaben nicht tierschutzwidrige und qualitätsmindernde Haltungsformen sanktioniert

werden, sondern neue Wege zum Nutzen für die Tiere, die Verbraucher und langfristig auch für die Landwirte gesucht werden.

Zur Anbinde- und Kastenhaltung und damit zu unserem Antrag wiederhole ich für Bremen unsere bereits in den Ausschüssen vertretene Auffassung: Die Anbindehaltung ist nicht tierschutzgerecht und sollte nicht zugelassen werden. Durch diese Haltung, die bezeichnenderweise überwiegend in sehr großen Beständen zum Einsatz kommt, wird das Schwein mit einem eng anliegenden Brustgurt fixiert. Die Einschränkung des Bewegungsspielraums ist dabei noch wesentlich gravierender als bei der vergleichbaren Anbindehaltung der Rinder. Bei mangelhafter Betreuung kommt es häufig zu Einschnürungen der Tiere mit Drucknekrosen auf der Haut, wenn die Gurte nicht regelmäßig dem wachsenden Leibesumfang der Sauen angepaßt werden. Alternative Haltungsformen, wie Gruppenhaltung mit und ohne Freiauslauf, sind möglich und werden nach wie vor von den meisten Tierhaltern praktiziert.

Auch die Kastenhaltung engt den Bewegungsdrang der Sauen in unververtretbarem Umfang ein und sollte daher wenigstens auf ein Mindestmaß begrenzt werden — etwa fünf Tage vor und zehn Tage nach dem Abferkeln.

Ich bitte Sie deshalb, unseren Antrag zur Neufassung des § 7 der VO zu unterstützen. Generell sollten wir uns bei unserer Stellungnahme zu dieser Verordnung die Frage stellen, ob in der Tierproduktion ohne Rücksicht auf die artgemäßen Bedürfnisse der Tiere alles gemacht werden darf, was technisch machbar ist und von den Tieren nur wegen ihrer mastbedingten Kurzlebigkeit gerade noch verkraftet werden kann.

Anlage 8

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Gallus (BML)
zu Punkt 15 der Tagesordnung

Die Bundesregierung nimmt die von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages getragene Aufforderung, gestützt auf das Tierschutzgesetz Rechtsverordnungen zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere zu erlassen, ernst. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat daher nach langwieriger und sorgfältiger Erörterung, an der alle betroffenen Kreise beteiligt waren, die **Verordnung zum Schutz von Schweinen** bei Stallhaltung dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet.

Lange sah es so aus, als stünden sich die Forderungen des Tierschutzes und die Argumente der Landwirtschaft unversöhnlich gegenüber. Letztlich aber ist es doch gelungen, Regelungen zu finden, die den Tierschutz wesentlich verbessern, ohne hierbei unsere Schweinehalter gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten über Gebühr zu belasten.

Fachlich stützt sich die Verordnung nicht nur auf die in der Bundesrepublik Deutschland erarbeiteten Erkenntnisse und Erfahrungen, sondern insbesondere auch auf die Empfehlungen, die im Herbst 1986 im

Rahmen des Europarates verabschiedet worden sind. Insoweit ist bereits eine erste Koordinierung zwischen den Tierschutzmindestanforderungen der europäischen Länder erfolgt.

Die Bundesregierung wird sich – wie auch schon bisher – weiterhin mit großem Nachdruck dafür einsetzen, daß in Brüssel sobald wie möglich auch für den Bereich der Schweinehaltung EG-einheitliche Mindestanforderungen durchgesetzt werden. Die Bundesregierung weiß sich bei diesem Bemühen mit der Mehrheit des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und – dessen bin ich sicher – auch des Bundesrates einig.

Ich gehe davon aus, daß sich auch die EG-Kommission diesem Anliegen nicht mehr lange entziehen kann, und bin davon überzeugt, daß die Empfehlungen des Europarates sowie die Ihnen zur Zustimmung vorliegende Schweinehaltungsverordnung Grundlage eines entsprechenden Kommissionsvorschlages sein werden. Daher stößt auch die vom federführenden Agrarausschuß des Bundesrates zur Annahme empfohlene Entschließung bei der Bundesregierung auf positive Resonanz, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, sich bei den zuständigen Gremien der EG nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die Anforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Schweinen sobald wie möglich EG-einheitlich geregelt werden.

Ich hoffe, daß Sie das Anliegen der Bundesregierung, den Tierschutz im Bereich der Schweinehaltung deutlich zu verbessern, gleichzeitig aber auch die Situation unserer Landwirte im Auge zu behalten, unterstützen, und bitte um Ihre Zustimmung zu der vorliegenden Verordnung.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt grundsätzlich die Intentionen der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Mindestanforderungen an das **Einleiten von Abwasser in Gewässer**.

Alle sind sich zwar darüber einig, daß hier Handlungsbedarf besteht; aber alle wissen auch, daß die Verringerung der Schadstoffe in der vorgesehenen Form Milliardenbeträge verschlingen wird.

Nun ist Umweltschutz nicht zum Nulltarif zu haben; dennoch muß er finanzierbar bleiben. Dies gilt gerade für die derzeit angespannte öffentliche Haushaltssituation. Wir sehen uns als Landesregierung nicht in der Lage, Hunderte von Millionen Mark zur Umsetzung der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift in den Haushalt einzustellen.

Abgesehen davon halten wir es auch nicht für richtig, wenn hier die öffentlichen Haushalte erneut belastet werden. Zur Deckung der Kosten muß der Verursacher der Gewässerbelastung herangezogen werden – ein im Hinblick auf die Verringerung von Umweltbelastungen von allen getragenes Prinzip. Nach den

vorliegenden Schätzungen bewegen sich die hierfür erforderlichen Erhöhungen von Gebühren und Beiträgen in einem durchaus zumutbaren Rahmen. (C)

Die hieraus resultierenden zusätzlichen Belastungen für einen Vier-Personen-Haushalt liegen nach unseren Berechnungen bei nur einigen wenigen Mark monatlich. Wir werden in der Umweltpolitik ohnehin nur Erfolg haben, wenn wir das Verursacherprinzip aufrechterhalten.

Dieses Prinzip kann und soll nicht dazu dienen, Sündenböcke zu finden, denen alle Problemlösungen zugeschoben werden können. Worauf es ankommt, ist, daß nur mit dem Verursacherprinzip der individuelle Anreiz zur Minderung des Schadstoffeintrags geschaffen wird.

Lassen Sie mich einen letzten Gesichtspunkt anfügen. Im Interesse der Umwelt, aber auch der gleichen Lebensbedingungen in der Bundesrepublik, sollte eine Lösung gefunden werden, die in allen Bundesländern zu gleichen Ergebnissen gelangt. Umweltschutz darf nicht zu neuen Wettbewerbsdisparitäten führen.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Das Saarland stimmt der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das **Einleiten von Abwasser in Gewässer** (Gemeinden) – 1. AbwasserVwV –, Drs. 564/87, und der damit verfolgten Zielsetzung zu. Das Saarland erwartet jedoch finanzielle Unterstützung des Bundes beim Ausbau seiner Grundausstattung an Abwasserkläranlagen, wie dies im Rahmen eines Saar-Mosel-Programms gefordert wird. Die erforderlichen Mittel zum Ausbau seiner Grundausstattung sowie zur Nachrüstung bestehender Anlagen übersteigen das finanzielle Leistungsvermögen des Saarlandes. (D)

Anlage 11

Erklärung

von Senator **Pawelczyk** (Hamburg)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg begrüßt ausdrücklich den baldigen Erlaß der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das **Einleiten von Abwasser in Gewässer** (Gemeinden). Sie sieht hierin einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz allgemein und zur Erfüllung der Verpflichtungen im besonderen, die die Bundesrepublik Deutschland auf der II. Internationalen Nordseeschutzkonferenz übernommen hat.

Die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt auch den Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland (BR-Drs. 203/1/88), der zu Recht die Verantwortung der Bundesregierung bei der Sanierung grenzüberschreitender Gewässer betont. Die Freie

(A) und Hansestadt Hamburg weist in diesem Zusammenhang erneut auf die besondere Problematik hin, die mit der Verschmutzung der Elbe durch die CSSR und die DDR verbunden ist.

Sie bittet daher die Bundesregierung, sich weiterhin mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß endlich Gespräche vor allem mit der DDR über die Verschmutzung der Elbe geführt werden.

(B)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

589. Sitzung

Bonn, Freitag, den 20. Mai 1988

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	159 A	fen — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 99/88)	165 D
Zur Tagesordnung	159 C	Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)	171* A
1. Gesetz zur Änderung des Hypothekensbankgesetzes und anderer Vorschriften für Hypothekensbanken (Drucksache 183/88)	159 C	Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	171* C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	159 D	Beschluß: Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung	166 A
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 199/88)	159 D	5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 147/88)	166 A
Hirche (Niedersachsen)	159 D	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	171* D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	160 D	6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften (Drucksache 146/88)	166 B
3. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 207/88)	160 D	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	166 B
Lange (Hamburg)	160 D	7. Entwurf eines Gesetzes zu den IAEO-Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (Gesetz zu dem IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen und zu dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen) (Drucksache 145/88)	166 A
Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)	162 B	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	171* D
Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern	163 C	8. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	164 B		
4. Entschließung des Bundesrates zur Beimischung von Bioethanol in Kraftstoff-			

- a) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Neue Impulse** für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im **kulturellen Bereich** (Drucksache 127/88)
- b) Entwurf für eine Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister über die künftige **Gestaltung ihrer Arbeit**
- Entwurf für Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister betreffend die künftigen vorrangigen **Aktionen im Kulturbereich** (Drucksache 201/88) 166 A
- Beschluß** zu a) und b): Stellungnahme 172* A
9. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Entwurf für eine Entschließung des Rates zur Einleitung einer **europäischen Zusammenarbeit** auf dem Gebiet der **Umweltbildung** (Drucksache 180/88) 166 B
- Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern) 172* D
- Frau Karwatzki, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 173* B
- Beschluß**: Stellungnahme 166 C
10. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Zweiter Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten auf die **Mehrwertsteuereigenmittel**, zuletzt geändert und verlängert durch die Verordnung (EGKS, Euratom, EWG) Nr. 3735/85 des Rates vom 20. Dezember 1985
- Vorschlag einer Verordnung (EGKS, Euratom, EWG) des Rates über die endgültige einheitliche Regelung für die **Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel** (Drucksache 137/88) 166 A
- Beschluß**: Stellungnahme 172* A
11. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Grundregeln über die **Kontrollen im Weinsektor** (Drucksache 72/88) 166 C
- Martin (Rheinland-Pfalz) 166 C
- Beschluß**: Stellungnahme 167 D
12. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung, der Vermarktung in der Gemeinschaft und der Einfuhr aus Drittländern von **Hackfleisch und Fleisch** in Stücken von weniger als 100 g (Drucksache 56/88) 166 A
- Beschluß**: Stellungnahme 172* A
13. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung der **Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse** und zu flankierenden Maßnahmen (1988/1989) (Drucksache 169/88) 167 D
- Beschluß**: Stellungnahme 168 A
14. Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (**Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung**) (Drucksache 157/88) 166 A
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 172* B
15. Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (**Schweinehaltungsverordnung**) (Drucksache 159/88) 168 A
- Frau Dr. Rüdiger (Bremen) 173* D
- Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 174* D
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 168 B
16. Erste Verordnung zur Änderung der **Aufzugsverordnung** (Drucksache 8/88) 168 B
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 168 C
17. Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 134/88) 166 A
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 172* B
18. Verordnung über die **Berufsausbildung von Rechtsanwaltsgehilfen** bei Rechtsbeiständen (Drucksache 158/88) 166 A
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 172* B

19. Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 160/88)	168 C	Jürgens (Niedersachsen)	175* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme von Entschließungen	168 D	Dr. Hahn (Saarland)	175* C
		Pawelczyk (Hamburg)	175* D
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung	170 C
20. Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 161/88)	169 A	23. Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt — gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 149/88)	166 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	169 A	Dr. Hahn (Saarland)	172* C
		Beschluß: Staatsminister Karl-Heinrich Trageser (Hessen), Minister Hermann Schnipkoweit (Niedersachsen) und Staatsminister Dr. Carl-Ludwig Wagner (Rheinland-Pfalz) werden zur Wiederberufung vorgeschlagen	172* C
21. Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung sowie über Entgelte für die Vermittlung im Güternahverkehr (Drucksache 604/86)	169 A	24. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung — Antrag der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 213/88)	164 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	169 B	Heinemann (Nordrhein-Westfalen)	164 B
		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	165 D
22. Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Gemeinden) — 1. AbwasserVwV — (Drucksache 564/87)	169 B	Nächste Sitzung	170 D
Martin (Rheinland-Pfalz)	169 B		
Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	169 D		

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Vogel, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Bayern:

Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Diepgen, Regierender Bürgermeister

Fink, Senator für Gesundheit und Soziales

Prof. Dr. Kewenig, Senator für Inneres

Bremen:

Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Frau Dr. Rüdiger, Senator für Gesundheit und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Pawelczyk, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Lange, Senator, Behörde für Inneres

Hessen:

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Hirche, Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h.c. Rau, Ministerpräsident

Prof. Dr. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Heinemann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Rheinland-Pfalz:

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Saarland:

Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Leinen, Minister für Umwelt

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Amtierender Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Frau Karwatzki, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit